



BENÜTZUNGSORDNUNG

Schul- und Turnanlagen Gehren und Matte

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 3-327 vom 16. November 1999)

A) REGLEMENT

1. Benützungszweck

Die Schulanlagen Gehen und Matte haben in erster Linie der Schule und offiziellen Gemeindeveranstaltungen zu dienen. Soweit sie nicht durch die Schule beansprucht werden, stehen sie im Rahmen dieses Reglementes und der Benützungsvorschriften den Vereinen und weiteren interessierten Organisationen zur Verfügung.

2. Zuständigkeiten

Der Schulrat ist zuständig für die Erteilung der Benützungsbewilligungen. Die Dauer- bzw. Jahresbewilligungen werden vom Schulrat nach vorgängiger Absprache mit dem Gemeinderat erteilt. Die Bewilligung für eine dauernde Benützung wird für ein Jahr erteilt und verlängert sich ohne gegenteiligen Bericht automatisch um ein weiteres Jahr.

3. Benützungsbewilligungen

Das schriftliche Gesuch um Erteilung einer Benützungsbewilligung ist möglichst frühzeitig dem Schulrat einzureichen. Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- ?? Bezeichnung der Veranstaltung (Zweck, Art des Anlasses und Trägerschaft)
- ?? Benötigte Räume und Einrichtungen
- ?? Benützungzeiten und Teilnehmerzahlen
- ?? Verantwortliche Person für Betrieb, Übernahme und Abgabe
- ?? Wenn Eintrittsgelder erhoben werden, Angabe des Betrages und des Verwendungszwecks

Die vom Schulrat erteilte Bewilligung ist mit Bedingungen und Auflagen versehen. Für die Einhaltung der Benützungsvorschriften sind die Bewilligungsnehmer/innen verantwortlich und haftbar.

Die Übergabe der Lokalitäten für Einzelveranstaltungen oder –benützungen erfolgt mittels Übergabeprotokoll.

Erteilte Bewilligungen können vom Schulrat aus wichtigen Gründen abgeändert oder aufgehoben werden, insbesondere bei Nichteinhalten der Benützungsvorschriften.

4. Gebühren

Für die Benützung der Schul- und Turnanlagen können Benützungsgebühren gemäss Benützungsordnung (siehe Absatz C) verlangt werden. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.

B) BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN

Allgemeines

1. Die Anlagen und Räumlichkeiten der Schulhäuser dürfen nur im Rahmen der erteilten Bewilligungen benützt werden und bleiben grundsätzlich geschlossen:

- a) an staatliche anerkannten Feiertagen
- b) während den Frühlingsferien *
- c) während den Sommerferien *
- d) in den Wochen von Weihnacht bis 6. Januar (Dreikönige)

Sonderbewilligungen sind vorbehalten

* Die Daten werden mit dem Schul-Ferienplan bekanntgegeben.

- 2. Inhaber einer Benützungsbewilligung dürfen die Anlagen nur zu den bewilligten Zeiten benützen.
- 3. Bei dauernder Benützung müssen sämtliche Anlagen um 22.15 Uhr geräumt sein. Die Anlagen dürfen auch nicht vor der bewilligten Zeit beansprucht werden.
- 4. Die Bewilligungsinhaber haften für sämtliche Schäden, die sie verursachen, sowie für fehlende Gerätschaften. Es ist ihnen nicht gestattet Reparaturen von sich aus anzuordnen. Beschädigungen sind raschmöglichst dem Abwart oder dem Schulrat zu melden. Für die Meldung sind sowohl die Bewilligungsnehmer als auch die Schadenverursacher verantwortlich.
- 5. Das Öffnen und Schliessen der benützten Räumlichkeiten fällt in die Verantwortlichkeit der Benutzer, sofern eine Schlüsselzuteilung erfolgt ist.
- 6. Die Benutzer sind verpflichtet in allen benützten Räumlichkeiten für eine einwandfreie Ordnung zu sorgen. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen verboten.

Turnhalle und Athletikraum

- 1. Der Schulrat erlässt bei Bedarf Weisungen über die zulässigen Fussbekleidungen für die Benützung der Räumlichkeiten.
- 2. Geräte und Einrichtung sind mit grosser Sorgfalt zu behandeln und ordnungsgemäss zu versorgen.
- 3. Spiel- und Sportarten, Übungen etc., die zu Beschädigungen der Räumlichkeiten führen sind verboten.
- 4. Sofern der Schul- und vereinsinterne Sportbetrieb nicht beeinträchtigt wird, können zusätzliche Benützungsbewilligungen erteilt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Benützungsbewilligung.
- 5. Veranstalter und Benutzer haften im Rahmen der Benützungsbewilligung für allfällige Schäden an Gebäude, Einrichtungen, Mobiliar und Geräten.

Gemeindsaal und Schulräume

1. Der Gemeindsaal und die Schulräume dürfen nur für bewilligte Veranstaltungen und Zwecke benützt werden. Priorität haben gemeindeeigene Anlässe und die Veranstaltungen der Ortsvereine. Weitere Benützungen können in Abwägung der öffentlichen Interessen bewilligt werden.
2. Für die Benützung von gemeindeeigenen Maschinen, Geräten und Einrichtungen ist eine separate Bewilligung erforderlich, sofern dies in der Benützungsbewilligung nicht ausdrücklich inbegriffen ist.
3. Das dauernde Lagern von Vereins-Inventar etc. ist grundsätzlich nicht gestattet, kann aber je nach vorhandenem Platz im Rahmen der Dauer- oder Einzelbewilligungen gestattet werden.

C) GEBÜHREN

Allgemeines

1. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt. Für die Anwendung des Gebührentarifs ist die Bewilligungsinstanz (Schulrat) zuständig unter Wahrung des Rekursrechtes an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat ist zuständig für den allfälligen Erlass der Benützungsgebühren (z.B. bei kulturellen Anlässen, kant. Delegiertenversammlungen u.a.m.).

2. Das Gebühreninkasso erfolgt aufgrund der erteilten Benützungsbewilligungen durch die Gemeindekanzlei (Finanzabteilung).
3. Bei dauernder Benützung sind die Gebühren anfangs Jahr bzw. vor Beginn der Benützung der Gemeindekanzlei abzuliefern.
4. Zu den nachstehenden erwähnten Gebühren können Nebenkosten (Spezielle Abwarkosten, Energie, Wasser, Abfallentsorgung etc.) erhoben werden.

Gebühren

1. Dauernde Benützung Turnanlagen

Montag bis Freitag	(18.00 – 22.00 Uhr)
Samstag und Sonntag	(ganzer Tag)

Für die Ortsvereine und deren Jugendgruppen sowie die örtlichen Jugendorganisationen ist die Benützung während der erwähnten Zeit im Sinne einer Unterstützung für aktive Jugendarbeit gebührenfrei. Ausgenommen sind Belegungen für die Kursgelder oder Eintritte verlangt werden.

1 Jahresstunde für auswärtige Vereine	Fr. 500.00
---------------------------------------	------------

(Dieser Tarif gilt nur für Turn- und Trainingszwecke)

2. Einmalige / Unregelmässige Benützung Turnanlagen

Einzelbelegungen sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Ausgenommen sind nur die Jugendorganisationen.

Tarife für Ortsvereine, J + S Kurse oder von einem Ortsverein organisierte Wettkämpfe, Turniere, Kurse, Wochenendtrainig usw. (ausgenommen Dauerbenützer)

Belegung	½ Tag	1 Tag
Turnhalle	Fr. 30.00	Fr. 60.00
Athletikraum	Fr. 20.00	Fr. 40.00

Für die übrigen Benützer wird ein Zuschlag von 50 % auf alle Tarife erhoben.

3. Festveranstaltungen / übrige Anlässe für Ortsvereine

Belegung	½ Tag	1 Tag/Nacht
Turnhalle	Fr. 120.00	Fr. 200.00
Athletikraum	Fr. 60.00	Fr. 100.00
Jugendkeller (Bar)	Fr. 30.00	Fr. 50.00

Für Ortsvereine mit Mitbeteiligung auswärtiger Organisationen wird ein Zuschlag von 25 % erhoben.

Für auswärtige Vereine und Organisationen wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

4. Gemeindesaal, Schulräume und Raum Rosstall

Für die Ortsvereine und deren Jugendgruppen sowie die örtlichen Jugendorganisationen ist die Benützung im Sinne einer Unterstützung für aktive Jugenarbeit in der Regel gebührenfrei. Ausgenommen sind Belegungen für die Kursgelder oder Eintritte verlangt werden.

Die Gebühren für den Gemeindesaal, Schulzimmer, Schulküche und Raum Rosstall werden von Fall zu Fall festgelegt.

Für auswärtige Vereine und Organisationen wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

Das Reglement, die Benützungsvorschriften und die Gebührenordnung treten per 1. Januar 2000 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDERAT FLÜELEN
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber
Franzsepp Arnold Hans Arnold